



Merkblatt

zur Erstattung des 9-Euro-Tickets

Stand: 01.06.2022

Die Erstattungsfähigkeit von Fahrtkosten im Rahmen der pädagogischen Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) erfolgt in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln sind ausschließlich die entstandenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattungsfähig (vgl. Ziff. 2.1.7 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG)). Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 2 BRKG).

Folgende Hinweise gelten im Zusammenhang mit der Erstattungsfähigkeit des 9-Euro-Tickets:

1. Das 9-Euro-Ticket ist erstattungsfähig, wenn es für die An- und/oder Abreise der Freiwilligen zu bzw. von den BFD-Seminaren genutzt wurde. In diesen Fällen wird vermutet, dass das Ticket für diesen Zweck angeschafft wurde. Das 9-Euro-Ticket kann durch die Einsatzstelle, aber auch durch die Freiwilligen erworben werden.

Wenn aufgrund eines bestehenden Abonnements Netz- oder Zeitkarten sowie Jobtickets zum 9-Euro-Ticket werden, sind weiterhin keine Kosten für diese Fahrkarten oder anteilige Fahrtkosten bei deren Mitbenutzung erstattungsfähig.

2. Das 9-Euro-Ticket ist nur dann in voller Höhe erstattungsfähig, wenn es sich um die billigste Fahrkarte für die An- und/oder Abreise zum bzw. vom BFD-Seminar handelte. Das 9-Euro-Ticket ist auch dann die billigste Fahrkarte, wenn in einem Kalendermonat die Freiwilligen an mehreren BFD-Seminaren teilnehmen und in diesem Kalendermonat bei dem Erwerb von Einzelfahrscheinen die Fahrtkosten (im Nahverkehr) für die Teilnahme an den BFD-Seminaren insgesamt den Betrag von 9 Euro übersteigen würden.
3. Wurde die An- und/oder Abreise zu bzw. von den BFD-Seminaren ausschließlich mit Verkehrsmitteln des Nahverkehrs tatsächlich durchgeführt, für die das 9-Euro-Ticket gilt, ist die Erstattungsfähigkeit der Fahrtkosten (im Zeitraum Juni bis einschließlich August 2022) auf höchstens 9 Euro je Kalendermonat begrenzt.

Bei der An- und/oder Abreise zum bzw. vom BFD-Seminar mit der Deutschen Bahn können aber grundsätzlich alle Zugarten (einschließlich ICE) in der 2. Klasse genutzt werden, so dass bei Benutzung des DB-Fernverkehrs die regulären Fahrtkosten erstattet werden, weil das 9-Euro-Ticket nicht gilt.

Eine Begrenzung der Fahrtkostenerstattung auf 9 Euro je Kalendermonat erfolgt zudem nicht, wenn beispielsweise das private Kraftfahrzeug für die An- und/oder Abreise zum bzw. vom BFD-Seminar genutzt wird.

4. Werden in einem Kalendermonat sowohl ein Seminar zur politischen Bildung als auch andere Seminartage besucht, kann das 9-Euro-Ticket über das Seminar zur politischen Bildung erstattet werden. Sind die Kosten für die An- und/oder Abreise zum Seminar politische Bildung geringer als 9 Euro, werden nur die geringeren Kosten erstattet. Die darüber hinaus gehenden Kosten für das 9-Euro-Ticket können über den Zuschuss für die pädagogische Begleitung für die Teilnahme an den anderen Seminartagen erstattet werden.

Wird die Erstattung der Kosten für das 9-Euro-Ticket in Bezug auf das Seminar zur politischen Bildung beantragt, ist bei der Antragstellung zu bestätigen, dass

- a) das 9-Euro-Ticket für die Teilnahme der freiwilligen Person am Seminar zur politischen Bildung genutzt wurde und
- b) Kosten für dasselbe 9-Euro-Ticket nicht zugleich über den Zuschuss für die pädagogische Begleitung abgerechnet werden.

Für die vorgenannte Bestätigung steht ein entsprechendes Formular unter <https://bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html> zur Verfügung.

Für eventuelle Prü fzwecke sind geeignete Nachweise vorzuhalten. Sofern ein Erwerb auf digitalem Weg erfolgt ist, ist ggf. ein Kontonachweis (mit Buchungs- bzw. Auftragsnummer) zur Abbuchung des Betrages von 9 Euro als Nachweis vorzuhalten.